

339. Wasserrechtliches Kolloquium
des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft
an der Universität Bonn

**„Die Fracking-Novelle –
ein vorläufiger Schlusspunkt“**

Referent: Dr. Armin von Weschpfennig, Akad. Rat a.Z.

am 20. Januar 2017, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn

Mit der im August 2016 verkündeten Fracking-Novelle setzt der Bundesgesetzgeber einen vorläufigen Schlusspunkt unter eine jahrelange politische, rechtliche und gesellschaftliche Debatte um eine spezielle Technik zur Gewinnung etwa von Erdgas, bei der tiefe Gesteinsschichten unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden. Im Zentrum stehen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, die Fracking-Vorhaben ausdrücklich als Gewässerbenutzung einordnen und hieran zahlreiche Sondervorschriften knüpfen. Während Frack-Vorgänge in Sandsteinformationen zur Gewinnung von Erdgas grundsätzlich erlaubnisfähig bleiben, regelt der neue § 13a Abs.1 Satz1 Nr.1 WHG ein umfassendes Verbot des sogenannten „unkonventionellen“ Frackings z.B. in Schiefergestein, wobei in engen Grenzen Erprobungsmaßnahmen zulässig bleiben. 2021 soll eine Revision dieses Verbots durch den Deutschen Bundestag erfolgen.

Der Vortrag gibt einen Überblick über die Neuregelungen und beleuchtet die Folgen für wasserrechtliche Gestattungen sowie das bergrechtliche Konzessions- und Zulassungsregime. Dabei werden auch systematische Herausforderungen sowie verfassungsrechtliche Fragen thematisiert. In diesem Rahmen wird auch die Verankerung einer im Kern bergrechtlichen Materie im Wasserhaushaltsgesetz kritisch gewürdigt.

Dr. Armin von Weschpfennig ist Akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Durner LL.M. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist das Bergrecht an der Schnittstelle zum Umweltrecht. Hierzu hat Herr Dr. von Weschpfennig jüngst mehrfach publiziert.